

08.08.86

G - K**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Hebammen****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung sollen aufgrund der erweiterten Ermächtigungsnorm in § 10 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) bestimmte Verfahrensregelungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EWG getroffen und Fristen für die Erlaubniserteilung an solche Antragsteller sowie ein Muster für die Erlaubnisurkunde festgelegt werden. Außerdem soll die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens noch in einigen Punkten der Koordinierungsrichtlinie 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) angepaßt und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) hinsichtlich der Zusammensetzung des staatlichen Prüfungsausschusses und der Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973) angeglichen werden. Im übrigen sollen die HebAPrO redaktionell an das neue Hebammengesetz angepaßt und der durch das Gesetz eröffnete Zugang für Männer (Entbindungspfleger) zum Beruf berücksichtigt werden.

B. Lösung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) wird durch entsprechende

Änderungen in Bezug auf den Inhalt der Ausbildung richtlinienkonform gestaltet und durch eine Neufassung der Vorschrift über den Prüfungsausschuß sowie durch eine Änderung der Bestehensregelung für die Prüfung an die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege angeglichen. Ferner werden Vorschriften über die Erlaubnisurkunde und Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EWG eingefügt, die sich aus dem Hebammengesetz ergebenden redaktionellen Änderungen vorgenommen und der Zugang der Männer zum Beruf durch entsprechende Änderungen der HebAPrO berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Trägern von Hebammenschulen entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten. Länder und Gemeinden werden daher, auch soweit sie Träger von Schulen sind, nicht mit Kosten belastet. Auch der gesetzlichen Krankenversicherung als Kostenträger entstehen keine Mehrkosten.

Bundesrat

Drucksache 361/86

08.08.86

G - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Hebammen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (312) - 230 03 - He 14/3/86

Bonn, den 7. August 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für Hebammen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

— 3 — (*Schäuble*)
(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen
Vom

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), geändert durch das Hebammengesetz, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
"Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV)".
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1 600 Stunden und die in

Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung von 3 000 Stunden. Von der Zuordnung der in Anlage 1 vorgeschriebenen Fächer und der in Anlage 2 vorgeschriebenen Bereiche auf Ausbildungsjahre kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen der einzelnen Hebammenschule erforderlich ist und die Erreichung des Ausbildungszieles nach § 5 des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist in allen nach § 5 des Gesetzes für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(3) Die Ausbildung hat insbesondere die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die die Hebamme und den Entbindungspfleger befähigen, mindestens die in Artikel 4 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) aufgeführten Tätigkeiten und Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen."

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Ausbildungsstätte" durch das Wort "Hebammenschule" ersetzt.

- 3 -

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Hebammenschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer Medizinalbeamtin oder einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Ärztin oder einem entsprechend beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. der leitenden Lehrhebamme oder dem leitenden Lehrentbindungspfleger der Schule,
4. folgenden Fachprüfern :
 - a) mindestens einer Ärztin oder einem Arzt,
 - b) mindestens einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger,
 - c) einer weiteren Hebamme oder einem weiteren Entbindungspfleger,
 - d) weiteren Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben."

5. In § 5 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
6. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "einmal" ersetzt.
7. In § 15 Satz 1 werden die Worte "der Prüfungsteilnehmerin" durch die Worte "dem Prüfungsteilnehmer" und das Wort "ihre" durch das Wort "seine" ersetzt.
8. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a
Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus."

9. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

"§ 16 a
Sonderregelungen für Staatsangehörige anderer
Mitgliedstaaten der EWG

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf der

Hebamme im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes beantragen und die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nach-

weise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate."

10. § 18 wird gestrichen.

11. Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt "Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung" wird wie folgt gefaßt:

"Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung
Stunden

- | | | |
|-----|---|------|
| 1 | <u>Praktische Ausbildung in der Entbindungs-</u>
<u>abteilung und in der Schwangerenberatung</u> | 1280 |
| 1.1 | Schwangerenberatung mit mindestens 100 Untersuchungen vor der Geburt | |
| 1.2 | Überwachung von Mutter und Kind bei Risikoschwangerschaften (einschließlich Nr. 1.9 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen) und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen | |
| 1.3 | Vorbereitungen für die Geburt | |
| 1.4 | Geburtshilfliche Maßnahmen im Kreißsaal | |
| 1.5 | Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden und selbständige Ausführung von mindestens 30 Entbindungen sowie außerdem Teilnahme an 20 Entbindungen | |

- 7 -

- 1.6 Überwachung und Pflege von Schwangeren mit Regelwidrigkeiten bei der Aufnahme oder während des Geburtsverlaufes
- 1.7 Vorbereitung von und Assistenz bei geburtshilflichen Eingriffen und Risikofällen sowie aktive Teilnahme an mindestens einer Beckenendlagengeburt
- 1.8 Durchführung der Episiotomie und Einführung in die Versorgung der Wunde
- 1.9 Überwachung und Pflege von gefährdeten Entbindenden (einschließlich Nr. 1.2 und 2.1.3 in mindestens 40 Fällen)
- 1.10 Verhalten bei kindlichem Todesfall
- 1.11 Organisation des Hebammendienstes

361/86

- 8 -

Stunden

- | | | |
|-------|---|-----|
| 2 | <u>Auf der Wochenstation</u> | 320 |
| 2.1 | Wochenpflege | |
| 2.1.1 | Überwachung und Pflege von Wöchnerinnen | |
| 2.1.2 | Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und normalen Neugeborenen | |
| 2.1.3 | Überwachung und Pflege von gefährdeten Wöchnerinnen (einschließlich Nr. 1.2 und 1.9 in mindestens 40 Fällen) | |
| 2.1.4 | Beobachten und Überwachen der Rückbildungs- und Heilungsvorgänge | |
| 2.1.5 | Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen | |
| 2.2 | Rooming-in | |
| 2.2.1 | Anleitung und Überwachung des Stillens | |
| 2.2.2 | Anleitung der Mütter zur eigenen Pflege und zur Pflege und Versorgung des Neugeborenen | |
| 2.2.3 | Förderung der Eltern-Kind-Beziehung | |
| 3 | <u>Auf der Neugeborenen-Station</u> | 320 |
| 3.1 | Überwachung und Pflege von Neugeborenen und Säuglingen | |
| 3.1.1 | Körper- und Nabelpflege | |
| 3.1.2 | Natürliche und künstliche Ernährung | |
| 3.1.3 | Beobachten des Neugeborenen und des Säuglings und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen beim Auftreten von Veränderungen | |
| 3.2 | Früherkennung von Erkrankungen | |
| 3.2.1 | Durchführen von Vorsorgeuntersuchungen wie Guthrie-Test, Bilirubinkontrolle oder andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren | |
| 3.2.2 | Hilfeleistung bei ärztlichen Maßnahmen einschließlich Impfungen | |
| 3.2.3 | Umgang mit den Eltern und deren Beratung | |
| 3.3 | Teilnahme an Mütterberatungssprechstunden | |

Stunden

- | | | |
|-----|---|-----|
| 4 | <u>In der Kinderklinik</u> | 160 |
| 4.1 | Überwachung und Pflege von Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen | |
| 4.2 | Pflegemaßnahmen auf der Intensivstation | |
| 4.3 | Tätigkeit auf der Aufnahmestation für kranke Neugeborene und Säuglinge | |

Die praktische Ausbildung in den Bereichen 1 bis 4 hat sich, soweit dort nicht bereits erfaßt, auch auf

- a) die Pflege pathologischer Fälle auf den Gebieten der Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten von Neugeborenen und Säuglingen und
 - b) die Einführung in die Pflege allgemeiner pathologischer Fälle in Innerer Medizin und Chirurgie
- zu erstrecken.

- | | | |
|-----|--|-----|
| 5 | <u>Im Operationssaal</u> | 120 |
| 5.1 | Maßnahmen der Desinfektion und Sterilisation | |
| 5.2 | Pflege und Reinigung von Instrumenten und Narkosegeräten und deren Wartung | |
| 5.3 | Vorbereiten von und Hilfeleistung bei operativen Eingriffen | |

- 12. Die Anlage 3 wird durch die Anlage 1 zu dieser Verordnung ersetzt.
- 13. Die Anlage 2 zu dieser Verordnung wird als Anlage 5 angefügt.

361/86

- 10 -

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 6 und 11 gilt nicht für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Hebammengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage 1

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

.....

(Bezeichnung der Hebammenschule)

Bescheinigung über die Teilnahme
an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit

vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen
Unterricht und an der praktischen Ausbildung als Hebamme/
Entbindungspfleger^{*)} teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Hebammengesetz zu-
lässigen Fehlzeiten hinaus - um ... Tage^{*)} - unterbrochen worden.

Ort, Datum

.....

Stempel

.....

(Unterschrift(en) der Schulleitung)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

361/86

Anlage 2

Anlage 5
(zu § 15 a)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufs-
bezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger^{*)}

Herr/Frau/Fräulein ^{*)} _____
geboren am _____ in _____
erhält auf Grund des Hebammengesetzes mit Wirkung vom heutigen
Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

" _____ "

zu führen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Siegel)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das am 1. Juli 1985 in Kraft getretene Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) ermächtigt den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (heute: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit), im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HebG zu regeln. Dabei sind die in der Richtlinie des Rates 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) genannten Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte sowie insbesondere die in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten eigenverantwortlichen Tätigkeiten und Aufgaben der Hebammen und Entbindungspfleger zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 HebG). Ferner sind aufgrund der Artikel 7 bis 11 der Richtlinie des Rates 80/154/EWG bestimmte Verfahrensregelungen für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten zu treffen und Fristen für die Erlaubniserteilung an solche Antragsteller festzulegen (§ 10 Abs. 2 HebG).

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), die auf der Grundlage der Ermächtigungsnorm in § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 erlassen worden ist, berücksichtigt bereits weitgehend die Ausbildungsanforderungen sowie die Tätigkeiten und Aufgaben der Hebammen (Entbindungspfleger), wie sie die Richtlinie 80/155/EWG vorsieht. Auch die Dauer der Ausbildung und die weiteren Ausbildungsanforderungen entsprechen § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 80/155/EWG bedarf es jedoch noch einiger Anpassungen und Klarstellungen, insbesondere in der Anlage 2 Abschnitt "Zweites und drittes Jahr der Ausbildung" (siehe Besonderen Teil zu Artikel 1 Nr. 11).

361/86

- 14 -

Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Den Trägern von Hebammenschulen entstehen durch die Verordnung keine Mehrkosten. Länder und Gemeinden werden daher, auch soweit sie Träger von Schulen sind, nicht mit Kosten belastet. Auch der gesetzlichen Krankenversicherung als Kostenträger entstehen keine Mehrkosten.

Die Verordnung wird sich auf die Verbraucher- Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucher-Preisniveau, nicht auswirken.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1

Die Überschrift ist wegen der Öffnung des bisher Frauen vorbehaltenen Berufs auch für Männer an die Überschrift des Gesetzes anzupassen.

Nr. 2

Bei der Neufassung des § 2 handelt es sich in Absatz 1 um eine Folgeänderung aufgrund des Einbezugs der männlichen Berufsbewerber (Satz 1) und um die Aufnahme einer Regelung (Satz 2), wonach von der grundsätzlich beibehaltenen Aufteilung der Ausbildung nach Ausbildungsjahren unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Absatz 2 ist um den Hinweis auf die Regelung des Ausbildungsziels in § 5 des Gesetzes ergänzt worden. Der letzte Satz des Absatzes 2 konnte wegen § 13 Abs. 2 des Gesetzes entfallen. Die neue Fassung von Absatz 3 trägt dem Artikel 4 der Richtlinie 80/155/EWG Rechnung, soweit die Ausbildung auf die dort genannten, selbständig von der Hebamme (dem

Entbindungspfleger) durchzuführenden Aufgaben und Tätigkeiten auszurichten ist. Die Befugnis, die in Artikel 4 der genannten Richtlinie aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten in eigener Verantwortung durchzuführen, ist Inhalt der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HebG.

Nr. 3

Nach § 6 des Hebammengesetzes findet die Ausbildung an staatlich anerkannten "Hebammenschulen" statt. Die Worte "Ausbildungsstätte" sollen deshalb jeweils durch die vom Gesetz genannte Bezeichnung ersetzt werden.

Nr. 4

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973) geregelt werden. Dabei wird nunmehr auch die leitende Unterrichtsperson als "geborenes" Mitglied in den Prüfungsausschuß aufgenommen, das keiner besonderen Bestellung bedarf. Ihre Mitgliedschaft rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß sie als leitende Unterrichtskraft für die Organisation des Unterrichts in der Schule verantwortlich ist.

Nr. 5

Durch die Streichung wird eine flexiblere Organisation der Prüfung im Hinblick auf zur Verfügung stehende Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen ermöglicht und die Vorschrift an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege angepaßt.

Nr. 6

Im Hinblick darauf, daß bis zum Inkrafttreten (1. Januar 1983)

361/86

- 16 -

der HebAPrO vom 3. September 1981 auch in der Hebammenausbildung nur die einmalige Wiederholung der Prüfung möglich war (§ 18 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. Mai 1963 - BGBI. I S. 167 -) und in den Krankenpflegeberufen die einmalige Wiederholungsmöglichkeit beibehalten ist (siehe § 7 Abs. 3 KrPflAPrV), wird aus Gründen der Gleichbehandlung künftig die Wiederholung der Prüfung nur noch einmal zugelassen.

Nr. 7

Folgeänderung wegen der Zulassung der Männer zum Beruf.

Nr. 8

Entsprechend der Ermächtigung in § 10 Abs. 1 des Hebammengesetzes wird ein einheitliches amtliches Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Nr. 9

Es handelt sich um die nach der Richtlinie 80/154/EWG erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates (vgl. Artikel 7 bis 11 der Richtlinie).

Nr. 10

Die Vorschrift des § 18 HebAPrO ist aufgrund des § 1 Abs. 1 HebG entbehrlich.

Nr. 11

Die Einfügung bzw. Ergänzung der Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 1.7 bis 1.9, 2.1.1 bis 2.1.3, 3.1 und 4.1 sowie der Satz nach Nummer 4.3 tragen dem Wortlaut und den Inhalten der "Praktischen und klinischen" Ausbildung nach dem Buchst. B des Anhangs - Studienpro-

gramm für Hebammen - der Richtlinie 80/155/EWG Rechnung, dessen nicht richtlinienkonforme Umsetzung durch den bisherigen Wortlaut der Anlage 2 Abschnitt "Zweites und drittes Jahr der praktischen Ausbildung" von der Kommission der EG der Bundesrepublik zum Vorwurf gemacht wird. Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens sind die vorbezeichneten Änderungen geboten.

Nr. 12

Es handelt sich um die in § 2 Abs. 4 vorgeschriebene Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung. Die Bescheinigung wird an das Muster der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgesehenen Bescheinigung angepaßt.

Nr. 13

Es handelt sich um das nach § 15 a vorgeschriebene amtliche Muster für die Erlaubnisurkunde.

Zu Artikel 2

Die sich nach den Änderungen ergebende Fassung der Verordnung soll der besseren Übersichtlichkeit wegen neu bekannt gemacht werden können.

Zu Artikel 3

Zur Gewährleistung des Besitzstandes und aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die zweimalige Wiederholungsmöglichkeit für solche Prüfungsteilnehmer erhalten bleiben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Ausbildung nach der bisher geltenden Regelung begonnen haben. Die Änderungen und Ergänzungen bei der praktischen Ausbildung nach Anlage 2 sollen ebenfalls erst für

361/86

- 18 -

Ausbildungen wirksam werden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung. Mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 6 und 11 können alle Änderungen auch für bereits begonnene Ausbildungen sofort wirksam werden.

07.10.86

G - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

Punkt der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80

Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G

1. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

In § 4 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. einen Beauftragten aus der Schulleitung."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes (HebG) wird die Hebammenschule entweder von einer Lehrhebamme/einem Lehrentbindungshelfer allein oder von einer Ärztin/einem Arzt und einer Lehrhebamme/einem Lehrentbindungshelfer gemeinsam geleitet.

Durch die geänderte Formulierung soll ermöglicht werden, daß die Leitung der Schule auch eine Ärztin/einen Arzt, die/der die Schule mitleitet, in den Prüfungsausschuß entsenden kann.

361/86

G

2. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. In § 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte 'zwei Wochen' durch die Worte 'vier Wochen' ersetzt und der letzte Satz gestrichen."

Begründung:

In den Ausbildungen für die Berufe in der Krankenpflege gilt seit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine vierwöchige Ladungsfrist für die Prüfung. Eine abweichende Regelung für die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger ist nicht gerechtfertigt. Im Interesse der Prüflinge sollte die Frist ebenfalls auf vier Wochen verlängert werden.

G

3. Zu Art. 1 nach Nr. 5 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

'Der Prüfung soll seine Fähigkeiten am geburtshilflichen Phantom darstellen.'"

Begründung:

Die Einbeziehung des geburtshilflichen Phantoms in die mündliche Prüfung ermöglicht eine bessere Kontrolle des Ausbildungserfolges. Dies ist insbesondere

(noch Ziff. 3)

im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Faches Geburtshilfe (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 HebAPrV) wünschenswert.

Für die Verwendung des geburtshilflichen Phantoms sprechen überdies didaktische Überlegungen.

G

4. Zu Art. 1 nach Nr. 5a -neu- (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5a -neu- folgende Nummer 5b einzufügen:

"5b. In § 8 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. Durchführung einer Entbindung mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren, '

b) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

'Im Einzelfall kann die Entbindung nach Nummer 2 auf Grund zwingender Umstände durch die Mitwirkung an einer operativen Entbindung ersetzt werden.'

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; darin wird das Wort 'aufeinanderfolgende' gestrichen."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die Durchführung einer Entbindung mit der Alternative der Mitwirkung an einer operativen Entbindung sollte u.a. auch nach Auffassung von sachverständigen Ärzten und Hebammen in einer geburtshilflichen Berufsabschlußprüfung zwingend sein.

Wegen evtl. zeitlicher Schwierigkeiten im Ablauf der praktischen Prüfung muß die Vorschrift, daß der praktische Teil der Prüfung allenfalls auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden kann, gestrichen werden.

K

5. Zu Art. 1 Nr. 11 (Anlage 2)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in Anlage 2 in dem Satz nach Nummer 4.3 die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

- "a) die Pflege Kranker innerhalb der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Pflege kranker Neugeborener und Säuglinge und
- b) die Einführung in die Pflege innerhalb der Inneren Medizin und Chirurgie".

Begründung:

Die Verwendung der Begriffe "Fälle" sollte zugunsten des Begriffes "Kranker" vermieden werden.

G 6. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlagen 3, 4)

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Die Anlagen 3 und 4 werden durch die Anlagen 1 und 1a zu dieser Verordnung ersetzt."

Als Folge ist die beiliegende Anlage 1a der Verordnung anzufügen.

Begründung:

Das Zeugnis sollte an das Muster des in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgesehenen Zeugnisses angepaßt werden. Außerdem ist die männliche Form in dem Muster zu berücksichtigen.

361/86

(noch Ziff. 6)

- 6 -

Anlage 1a

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 2)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am

die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
des Hebammengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung | " |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung | " |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung | " |

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des/der Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Bundesrat

Drucksache 361/86 (Beschluß)

17.10.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für Hebammen

1. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

In § 4 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. einen Beauftragten aus der Schulleitung."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammen-
gesetzes (HebG) wird die Hebammenschule
entweder von einer Lehrhebamme/einem
Lehrentbindungshelfer allein oder von
einer Ärztin/einem Arzt und einer Lehr-
hebamme/einem Lehrentbindungshelfer
gemeinsam geleitet.

Durch die geänderte Formulierung soll
ermöglicht werden, daß die Leitung der
Schule auch eine Ärztin/einen Arzt, die/
der die Schule mitleitet, in den Prüfungs-
ausschuß entsenden kann.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. In § 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte 'zwei Wochen' durch die Worte 'vier Wochen' ersetzt und der letzte Satz gestrichen."

Begründung:

In den Ausbildungen für die Berufe in der Krankenpflege gilt seit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine vierwöchige Ladungsfrist für die Prüfung. Eine abweichende Regelung für die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger ist nicht gerechtfertigt. Im Interesse der Prüflinge sollte die Frist ebenfalls auf vier Wochen verlängert werden.

3. Zu Art. 1 nach Nr. 5 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

'Der Prüfling soll seine Fähigkeiten am geburtshilflichen Phantom darstellen.'"

Begründung:

Die Einbeziehung des geburtshilflichen Phantoms in die mündliche Prüfung ermöglicht eine bessere Kontrolle des Ausbildungserfolges. Dies ist insbesondere

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für Hebammen

1. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

In § 4 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. einen Beauftragten aus der Schulleitung."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammen-
gesetzes (HebG) wird die Hebammenschule
entweder von einer Lehrhebamme/einem
Lehrentbindungshelfer allein oder von
einer Ärztin/einem Arzt und einer Lehr-
hebamme/einem Lehrentbindungshelfer
gemeinsam geleitet.

Durch die geänderte Formulierung soll
ermöglicht werden, daß die Leitung der
Schule auch eine Ärztin/einen Arzt, die/
der die Schule mitleitet, in den Prüfungs-
ausschuß entsenden kann.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. In § 5 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte 'zwei Wochen' durch die Worte 'vier Wochen' ersetzt und der letzte Satz gestrichen."

Begründung:

In den Ausbildungen für die Berufe in der Krankenpflege gilt seit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine vierwöchige Ladungsfrist für die Prüfung. Eine abweichende Regelung für die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger ist nicht gerechtfertigt. Im Interesse der Prüflinge sollte die Frist ebenfalls auf vier Wochen verlängert werden.

3. Zu Art. 1 nach Nr. 5 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

'Der Prüfling soll seine Fähigkeiten am geburtshilflichen Phantom darstellen.'"

Begründung:

Die Einbeziehung des geburtshilflichen Phantoms in die mündliche Prüfung ermöglicht eine bessere Kontrolle des Ausbildungserfolges. Dies ist insbesondere

im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Faches Geburtshilfe (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 HebAPrV) wünschenswert.

Für die Verwendung des geburtshilflichen Phantoms sprechen überdies didaktische Überlegungen.

4. Zu Art. 1 nach Nr. 5a -neu- (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5a -neu- folgende Nummer 5b einzufügen:

"5b. In § 8 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

'2. Durchführung einer Entbindung mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren, '

b) Nach Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

'Im Einzelfall kann die Entbindung nach Nummer 2 auf Grund zwingender Umstände durch die Mitwirkung an einer operativen Entbindung ersetzt werden.'

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; darin wird das Wort 'aufeinanderfolgende' gestrichen."

Begründung:

Die Durchführung einer Entbindung mit der Alternative der Mitwirkung an einer operativen Entbindung sollte u.a. auch nach Auffassung von sachverständigen Ärzten und Hebammen in einer geburtshilflichen Berufsabschlußprüfung zwingend sein.

Wegen evtl. zeitlicher Schwierigkeiten im Ablauf der praktischen Prüfung muß die Vorschrift, daß der praktische Teil der Prüfung allenfalls auf zwei aufeinanderfolgende Tage verteilt werden kann, gestrichen werden.

5. Zu Art. 1 Nr. 11 (Anlage 2)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in Anlage 2 in dem Satz nach Nummer 4.3 die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

- "a) die Pflege Kranker innerhalb der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Pflege kranker Neugeborener und Säuglinge und
- b) die Einführung in die Pflege innerhalb der Inneren Medizin und Chirurgie ".

Begründung:

Die Verwendung der Begriffe "Fälle" sollte zugunsten des Begriffes "Kranker" vermieden werden.

6. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlagen 3, 4)

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Die Anlagen 3 und 4 werden durch die Anlagen 1 und 1a zu dieser Verordnung ersetzt."

Als Folge ist die nachstehende Anlage 1a der Verordnung anzufügen.

Begründung:

Das Zeugnis sollte an das Muster des in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vorgesehenen Zeugnisses angepaßt werden. Außerdem ist die männliche Form in dem Muster zu berücksichtigen.

361/86B

- 6 -

Anlage 1a

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 2)

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am

die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
des Hebammengesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

in bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. im schriftlichen Teil der Prüfung |" |
| 2. im mündlichen Teil der Prüfung |" |
| 3. im praktischen Teil der Prüfung |" |

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des/der Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)